



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 9. April 2018

Anwesend:
Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Katrin Jadin
Karl Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Stadtverordnete

Marga Schulz-Drömmmer
Generaldirektorin i.V.

Entschuldigt:
Claudia Niessen
Schöffin

Tom Rosenstein
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Durch Erlass vom 1. März 2018 hat Fr. Isabelle Weykmans, Ministerin für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Haushaltsplan 2018 der Stadt gebilligt.

Zu 02 Genehmigung des Vertrags mit der DG betreffend die Anschaffung neuer elektronischer Wahlsysteme

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von Frau Ministerin Isabelle Weykmans vom 19. Dezember 2017 betreffend die Anschaffung der neuen elektronischen Wahlsysteme, mit dem die Ministerin der Stadt u.a. einen „Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets“ übermittelt;

In Anbetracht, dass dieser Vertrag die Zurverfügungstellung der elektronischen Wahlsysteme an die Gemeinden sowie die Aufteilung der durch die Gemeinden zu tragenden Kosten (40% des Anschaffungspreises) dieser Anschaffung unter den Gemeinden regelt;

In Erwägung, dass den Gemeinden das Eigentum an den ihnen zur Verfügung gestellten Wahlsystemen von der Gemeinschaft übertragen wird;

In Anbetracht, dass die Kosten von den Gemeinden zu tragenden Kosten im Proporz zu der Anzahl Wähler bei den Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2012 wie folgt aufgeteilt werden:

Amel:	8,16 %
Büllingen:	7,98 %
Burg-Reuland:	5,86 %
Bütgenbach:	8,52 %
Eupen:	26,27 %
Kelmis:	11,86 %
Lontzen:	7,05 %
Raeren:	10,13 %
St. Vith:	14,17 %

In Erwägung, dass den Gemeinden folgende Anzahl Wahlsysteme übertragen werden entsprechend der Anzahl der bisher in den Gemeinden eingerichteten Wahlbüros:

Amel:	5
Büllingen:	4
Burg-Reuland:	3
Bütgenbach:	6
Eupen:	13
Kelmis:	7



Lontzen:	5	-----
Raeren:	5	-----
St. Vith:	9	-----

In Anbetracht, dass ein Wahlsystem die Computer für die Stimmabgabe (Wahlcomputer), eine Urne, einen Computer für den Präsidenten des Wahlbüros und einen Barcodeleser umfasst; -----

In Erwägung, dass in dem Vertrag nicht die Anzahl Wahlcomputer pro Wahlsystem festgehalten ist; -----

In Anbetracht, dass diese Anzahl bisher in den Gemeinden variierte und nach praktischen Gesichtspunkten angepasst wurde, so dass in kleineren Ortschaften durchaus Wahlbüros mit wenigen Wahlcomputern eingerichtet wurden, um den Bürgern zu ermöglichen, in ihrer Ortschaft zu wählen; -----

In Anbetracht, dass in Eupen bisher stets 6 Wahlcomputer pro Wahlbüro vorgesehen wurden;-----

In Anbetracht, dass Frau Ministerin Weykmans in ihrem Begleitschreiben allerdings mitteilt, dass für die kommende Wahl pro „Wahlsystem“, d.h. pro Wahlbüro nur 5 Wahlcomputer geliefert werden und dies für alle 57 Wahlbüros in der DG, unabhängig von der bisherigen Handhabung; -----

In Anbetracht, dass die Ministerin auf Nachfrage der Stadtverwaltung am 8. März 2018 mitteilte, dass diese Aufteilung der bisher geltenden Norm entspricht und dass die Anschaffung zusätzlicher Computer seitens der DG nicht vorgesehen ist. -----

In Anbetracht, dass diese Aufteilung allerdings in keiner Weise einer Aufteilung im Proporz der Anzahl Wähler und somit im Proporz der laut Vertrag zu leistenden Zahlungen entspricht; -----

In Erwägung, dass dies für Eupen bedeutet, dass im Schnitt bei 65 „Wahlcomputern“ pro Wahlbüro 1.022 Wähler vorgesehen werden müssen, diese Zahl hingegen in anderen Gemeinden wesentlich niedriger liegt (z.B. in Lontzen bei 713);-----

In Anbetracht, dass dies in Eupen zudem zu Problemen der praktischen Organisation zu führen droht, da bei einer Höchstzahl von 1.050 Wählern pro Wahlbüro kaum Spielraum bleibt bei der Aufteilung der Wähler pro Wahlbüro, die nach Straßen erfolgt;-----

In Erwägung, dass auf Ebene der DG für die Gemeinden insgesamt 57 Wahlsysteme zu je 5 Wahlcomputern angeschafft werden, also insgesamt 285 Wahlcomputer;-----

In Anbetracht, dass bei einer Aufteilung der Anzahl Computer entsprechend der Aufteilung der Kosten (für Eupen 26,27%) Eupen Anspruch auf 75 Wahlcomputer hätte;-----

In Anbetracht, dass das Kabinett der Ministerin inzwischen auf dieses Missverhältnis aufmerksam gemacht wurde;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt den Vertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft „über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets“, der keine Einzelheiten zur Verteilung der Anzahl Wahlcomputer an die Gemeinden enthält, zu genehmigen, damit die Anschaffung der Wahlsysteme rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP) äußert zu diesem Vertrag in 2 Punkten Kritik:-----

- Zum einen bemängelt die CSP-Fraktion, dass die Stadt Eupen (bzw. ihre Wähler) die bittere Pille schlucken muss, dass die Anzahl Wahlcomputer pro



Wahlbüro von 6 auf 5 reduziert wird - diese Reduzierung geht zu Lasten des Komforts des Wählers - dies umso mehr als dass bei den kommenden Wahlen erstmals elektronisch + mit Papier-Beleg gewählt wird, was zur Folge hat, dass jeder Wähler länger für den Wahlvorgang benötigt als bei vergangenen Wahlen.-----

- Zum anderen ist die CSP-Fraktion der Auffassung, dass - wenn man wie die Mehrheit der Meinung ist, dass der Stadt Eupen bei einer Kostenbeteiligung von 26,27% insgesamt 75 Wahlcomputer zustehen, man jedoch nur 65 Wahlcomputer aufgrund des Vertrages zugesprochen bekommt - man in diesem Fall auch konsequent sein und gegen den Vertrag stimmen sollte. --

Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG antwortet hierauf, dass im Vertrag nicht die Anzahl Wahlcomputer pro Wahlsystem, d.h. pro Wahlbüro vermerkt sind. Die Anzahl von 5 Wahlcomputern pro Wahlsystem wird lediglich in dem Begleitschreiben der Ministerin genannt. -----

Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (Ecolo): *In dem Vertrag über die Anschaffung der Wahlsysteme ist eine Diskrepanz zwischen tatsächlichen Kosten und gelieferter Ware zu sehen. Wir stimmen dem Vertrag unter der Voraussetzung zu, dass eine Nachkalkulation seitens der DG die tatsächlichen Kosten der Wahlsysteme ermittelt und diese den Gemeinden nach Anzahl gelieferter Wahlsysteme und nicht nach einer Pauschalen auf Grund von Einwohnerzahlen berechnet.*-----

Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG bestätigt, dass der Vertrag erst unterschrieben werde, wenn die Anzahl der für Eupen vorgesehenen Wahlcomputer der Höhe der im Vertrag angegebenen Zahlungen entspricht. ---

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission -----

b e s c h l i e ß t

mit 15 JA-Stimmen

gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP-Fraktion)

- den von Gemeinschaft vorgelegten Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen zu genehmigen vorbehaltlich einer Verteilung der Wahlcomputer unter die Gemeinden im Verhältnis der zu leistenden Zahlungen, d.h. im Verhältnis zu den jeweiligen Wählerzahlen.
- die Unterzeichnung des Vertrags erst nach Korrektur der vorgesehenen Verteilung der Wahlcomputer vorzunehmen.-----

Zu 03 Genehmigung der Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikations-Technologien der Stadt Eupen-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die europäische Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, verlangt, dass der Stadtrat zusätzlich zu der am 27. Februar 2018 verabschiedeten Informationssicherheitspolitik auch eine Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikationstechnologien der Stadt Eupen verabschiedet;-----

In Erwägung, dass die von der Verwaltung ausgearbeitete Charta die Position der Stadt Eupen definiert bezüglich:-----

- der Nutzung der vernetzten elektronischen Kommunikationsmittel durch die Personalmitglieder (Zugang zum Internet, Nutzung der E-Mails, ...);-----
- der Überwachung der vernetzten Kommunikationsdaten (bezüglich der E-Mails, des Zugangs zum Internet, ...), und des Respekts des Privatlebens der Personalmitglieder.-----
- der Aufbewahrungsdauer und der Bedingungen für die Datenspeicherung.--

In Anbetracht, dass die Charta die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und



des Personals in Bezug auf die Nutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikations-technologien festhält und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt;-----

In Anbetracht, dass die Benutzercharta als Teil der Arbeitsordnung zu betrachten ist;-----

In Erwägung, dass die Gewerkschaften, denen der Entwurf im Rahmen eines Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSZH am 26. März 2018 zur Begutachtung vorgelegt wurde, hierzu ein günstiges Gutachten abgegeben haben;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Charta der Benutzer der Informations- und Kommunikations-Technologien der Stadt Eupen zu genehmigen.-----

Zu 04 Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum: Ergänzung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 119bis, 123, 134 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;-----

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren, Lontzen und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;-----

Nach Durchsicht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen;-----

In Erwägung, dass im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Eigentums zum Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen verbindliche Regeln für die Nutznießer gefasst werden müssen;-----

In Erwägung, dass Verstöße gegen diese Regeln geahndet werden sollten;-----

In Erwägung, dass die bisherige „Vereinbarung“ durch eine „Genehmigung“ ersetzt werden sollte, so dass hierin hierarchischer Charakter entsteht;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (Ecolo): Die Ergänzung der Verordnung ist eine der aktuellen Situation und den Erfahrungswerten angepasste Maßnahme. Unter anderem wird hier neben Genehmigung und Gebühr, Sauberkeit/Müllentsorgung, Wahrung der öffentlichen Ordnung,...auch die Abgrenzung, das Freihalten eines 1,5 Meter breiten Durchgangs für Fußgänger festgehalten. Schön gestaltete und gepflegte Terrassen ergeben ein lebendiges angenehmes Bild und werten die Stadtteile auf; freigehaltene Durchgänge, mit ausreichender Breite für Fußgänger aller Art, erhöhen die Sicherheit und auch das Flaniervergnügen der Besucher.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den zuständigen Kommissionen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;



- 1) den „Titel VIII – Plakatieren“ der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen umzubenennen in „Titel VIII – Plakatieren und Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen“;-----
- 2) den Titel VIII zu unterteilen in -----
 - o Kapitel I – Plakatieren-----
 - o Kapitel II - Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen; -----
- 3) den Artikel 8.1 umzubenennen in „Artikel 8.1 – Plakatieren“;-----
- 4) die Artikel 8.2 bis 8.5 wie folgt hinzuzufügen: -----

Artikel 8.2 – Genehmigung -----

Terrassen, Tische und Stühle dürfen erst nach Erhalt einer Genehmigung des Gemeindegremiums auf öffentlichem Eigentum aufgesetzt werden. -----

Die Genehmigung legt den Ort sowie die Größe der zugewiesenen Fläche für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen fest. -----

Die zugewiesene Fläche ist, auch aus Sicherheitsgründen, strikt einzuhalten.-----

Die Sommersaison erstreckt sich jährlich vom 1. April bis zum 31. Oktober, die Wintersaison erstreckt sich jährlich vom 1. November bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.-----

Die Genehmigung wird jährlich erteilt und ist, je nach Saison, bis zum 31. Oktober oder 31. März gültig. Jegliches Mobiliar, unter anderem Terrassenmöbel, Abgrenzungen und Mülleimer, ist bis spätestens zum letzten Gültigkeitstag der Genehmigung vollständig vom öffentlichen Eigentum zu entfernen. Das Belassen des Mobiliars über diesen Gültigkeitstag hinaus bedarf einer gesonderten Genehmigung des Gemeindegremiums.-----

Die Genehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und räumt keinerlei Servitutrechte ein. Der Widerruf der Genehmigung durch die Stadt erfolgt ohne Entschädigung des Nutznießers.-----

Bei Terrassen, die sich auf dem Gebiet der Oberstädter bzw. Unterstädter Kirmes sowie des Eupen Musik Marathon befinden, ist die Genehmigung für die Dauer dieser Festlichkeiten aufgehoben. Wird eine Nutzung während dieser Dauer gewünscht, ist eine getrennte Genehmigung durch das Gemeindegremium zu beantragen-----

Artikel 8.3 – Gebühr -----

Die durch den Nutznießer der Genehmigung zu zahlende Gebühr wird durch den Stadtrat festgelegt.-----

Sollte nach einmaliger Mahnung die Gebühr in der angegebenen Frist nicht bezahlt sein, wird die Genehmigung fristlos widerrufen. -----

Artikel 8.4 – Einrichtung -----

Der Nutznießer ist verpflichtet, die Terrasse gemäß den Vorgaben der Stadtverwaltung ordnungsgemäß abzugrenzen.-----

-----Ein Durchgang von 1,5 m für Fußgänger muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Terrassenmöbel sind so unterzubringen, dass das öffentliche Eigentum nicht durch Vandalismus beschädigt werden kann. -----

Für eventuelle Schäden am öffentlichen Eigentum ist der Nutznießer haftbar.-----

Artikel 8.5 - Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit-----

Dem Nutznießer obliegt es, die zugewiesene Fläche und ihre unmittelbare Umgebung während der Nutzungszeit stets in einem sauberen Zustand zu halten. Das Aufstellen und die ständige Entleerung eines eigenen Abfallbehälters sind Pflicht. Dieser Behälter muss über ausreichend Füllkapazität verfügen und der Abfall ist privat zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Reinigung durch städtische Dienste; die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Nutznießer gemäß der entsprechenden



Gebührenordnung in Rechnung gestellt.-----

Die zur Nutzung zugewiesene Fläche wird zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung, durch den Nutznießer komplett gereinigt und von Laub und Unkraut befreit. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Reinigung durch städtische Dienste; die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Nutznießer gemäß der entsprechenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt.-----

Ohne gültige Genehmigung auf öffentlichem Eigentum aufgesetzte Terrassen, Tische und Stühle sind von deren Eigentümer oder Nutzer unverzüglich zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Entfernung durch städtische Dienste; die Arbeits-, Entfernungs- und Lagerungskosten werden dem Eigentümer oder Nutzer in Rechnung gestellt.---

Die Anwohner dürfen nicht durch Lärm gestört werden.-----

Ohne die Zustimmung des Gemeindegremiums darf keine Werbung an den Stellwänden bzw. Abgrenzungen angebracht werden.-----

Der Nutznießer trägt die Haftung für alle Unfälle und deren Folgen, die sich aus der Nutzung des öffentlichen Eigentums ergeben können. In keinem Falle kann die Stadt für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden.-----

5) die Terrassenbetreiber über die Änderungen sowie die Sanktionen zu informieren;-----

6) die entsprechenden Formulare gemäß Vorgenanntem anzupassen;-----

7) die vorgenannten Formalitäten auch für die Wintersaison vorzusehen. ---

Vorgenannte Bestimmung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. -----

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013 wird eine koordinierte und angepasste Fassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen erstellt. -----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:---

– das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht-----

– den Gouverneur der Provinz Lüttich-----

– die Kanzlei des Polizeigerichts -----

– die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----

– den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei -----

– den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl -----

Zu 05 Abkommen zwischen der Stadt Eupen und der SPI betreffend die Durchführung von Aufträgen im Rahmen von kommunalen Immobilienprojekten-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass im Technischen Dienst ein Fachkräftemangel aufgrund von Personalabgängen entstanden ist;-----

In Anbetracht, dass die SPI (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Provinz Lüttich) über ein multidisziplinäres Team verfügt und ein breitgefächertes Dienstleistungsangebot für Gemeinden anbietet; -----

In Anbetracht der Rundschreiben vom 13. Juli 2006 und 15. Juli 2008 zu den Beziehungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen; -----

In Anbetracht der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI);-----

In Anbetracht des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 genehmigt wurde; -----



Da die SPI am ersten Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;
Da die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind; -----
Da es sich bei den Beziehungen mit der SPI wirklich um solche des Typs „In-House-Providing“ handelt und diese somit der Gesetzgebung zu den öffentlichen Ausschreibungen nicht unterliegen; -----
In Anbetracht, dass die SPI bereit und in der Lage ist, die Stadt Eupen zu unterstützen (z.B. Projektplanung, Bauleitung, ...), wobei die Stadt in jedem Fall der Auftraggeber und Bauherr bleibt; -----
In Anbetracht, dass die Unterzeichnung einer Vereinbarung Grundbedingung ist, um der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beizutreten; -----
In Anbetracht, dass die SPI sowohl eine Kompletmission gewährleisten, als auch einzelne Projektphasen übernehmen kann und – falls mehrere Phasen beauftragt worden sind, die Personalsituation sich aber in der Zwischenzeit verbessert hat - das eigene Personal wieder die betreffende Planung übernehmen kann; -----
Nach Kenntnisnahme der Honorare, die nach geleisteten Stunden abgerechnet werden, nach einem Tagessatz von zurzeit 770 € zzgl. 80 € Fahrtkostenpauschale; -----
In Anbetracht, dass für die entsprechenden Dienstleistungsaufträge (Phasen, Projekte, ...) dann jeweils ein Beschluss des Gemeinderates und je nach Aufwand gegebenenfalls auch des Stadtrates erforderlich ist; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Herr Stadtverordneter Thoma LENNERTZ (CSP) teilt mit, dass die CSP-Fraktion sich zu diesem Punkt enthält, da nicht zugesichert werden kann, dass die multidisziplinären Teams der SPI, die in Zukunft punktuell die Aufgaben des technischen Dienstes übernehmen sollen, auch der deutschen Sprache mächtig sind. -----
Außerdem stellt die CSP-Fraktion die Frage, wieso im technischen Dienst ein solcher Personalmangel besteht, welche die konkreten Gründe hierfür sind und wieso die Mehrheit hier keine Abhilfe durch entsprechende Neueinstellung von Personal schaffen kann. In der Vergangenheit war die Stadt Eupen immer ein attraktiver Arbeitgeber - wieso findet sie plötzlich kein adäquates Personal mehr? -----
Herr Schöffe Michael SCHOLL antwortet, dass der Dienst der SPI vor allem für Projekte beansprucht werden soll, die ohnehin in Französisch ausgearbeitet werden, da die SPI leider nicht über Personal verfüge, das der deutschen Sprache mächtig sei. -----
Der Personalmangel sei entstanden, da mehrere Personen abgeworben wurden. -----
Die Stadt habe verschiedene Ausschreibungen durchgeführt, um den Personalkader aufzustocken, dabei aber kaum geeignete Kandidaten gefunden. Anfang März habe ein Angestellter neu eingestellt werden können, allerdings seien immer noch 4 Stellen unbesetzt. -----
Man sehe zurzeit daher keine Möglichkeit dem Missstand abzuwehren, da keine Bewerbungen eingehen. -----
Herr Schöffe Philippe HUNGER bemerkt, dass städtische Angestellte wohl eher dazu neigen, einen anderen Arbeitsplatz anzunehmen, da sie sich ja freistellen lassen können und somit während 2 Jahren die Sicherheit behalten, an ihren städtischen Arbeitsplatz zurückkehren zu können. -----
Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG erklärt, dass es zurzeit generell



schwierig sei, geeignetes Personal zu finden. Dies sei auch in der freien Wirtschaft der Fall und derzeit ein generelles Problem auf dem Arbeitsmarkt. --- Herr Stadtverordneter Bernd GENTGES (PFF) hält das vorgeschlagene Abkommen mit der SPI für eine gute Lösung, um die derzeitigen Problemsituation zu entschärfen.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;----- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

mit 15 JA-Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)

zu 8 Enthaltungen (CSP),

Art. 1: die SPI zu bitten einen Anteil der Kategorie „A“ in einen Sektorenanteil der Kategorie „E“ umzuwandeln.-----

Art. 2: der Interventionsregelung, die die SPI am 10. Mai 2016 angenommen hat, beizutreten;-----

Zu 06 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----

a) die Außengestaltung im Rahmen des Baus eines neuen Verwaltungsgebäudes -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Arbeiten betreffend den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes zügig vorantreiben, die Arbeiten betreffend die Außengestaltung jedoch noch ausstehen und diese baldmöglichst in Auftrag gegeben werden müssen, um den geplanten Umzugstermin (September 2018) einhalten zu können;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes;-----

In Anbetracht, dass folgende Arbeiten vorgesehen sind:-----

- Realisierung von Erdaushubarbeiten;-----
- Realisierung von Betonfundamenten;-----
- Realisierung von Geotextil und Verlegung von Randsteinen und Betonpflastern;-----
- Realisierung der Grünflächen;-----
- Realisierung der Auffüllarbeiten;-----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 122.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass ein Teil der Ausgaben (80.000,00 €) im Haushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 1041/725-60 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 12. März 2018 wonach die Finanzierung für das gegenwärtige Projekt einschließlich Option nicht gegeben ist (ungenügender Kredit / Haushaltsplananpassung);-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP) teilt mit, dass die CSP-Fraktion diesem TO-Punkt zu stimmt, gerne jedoch nähere Informationen bezüglich des Zeitrahmens für besagte Arbeiten erhalten würde.-----



Herr Schöffe Michael SCHOLL antwortet, dass es sich hier nur noch um einige zusätzlichen Arbeiten um das Gebäude handelt, die jetzt ausgeschrieben werden sollen und für die er eine Arbeitszeit von 6 bis 8 Wochen veranschlagt. Eine Fertigstellung für August oder September sei hier durchaus denkbar.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung mit der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes – Außengestaltung, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen;-----
- einen entsprechenden Nachkredit anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen;-----

Zu 06 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----

b) die Ausführung von infrastrukturellen Verkehrssicherheitsmaßnahmen-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

In Anbetracht, dass sich der Kreuzungsbereich Haasberg / Bergkapellstraße / Judenstraße als sehr unübersichtlich erwiesen hat und ein gewisses Gefahrenpotential birgt;-----

In Anbetracht, dass die aktuelle Durchschnittsgeschwindigkeit in diesem Bereich durch die Anlegung von Fahrbahnverengungen und die Realisierung einer angepassten Fahrspurführung gedrosselt werden kann;-----

In Anbetracht, dass auf der Höhe der Kapelle kein Bürgersteig vorhanden ist und es sich empfiehlt, die Fußgängerüberwege neu, sicher, übersichtlicher und gemäß den heutigen Normen anzulegen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Ausführung von infrastrukturellen Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Bereich Bergkapellstraße / Judenstraße mit einer Kostenschätzung in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt. vorsieht;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 42102/735-60 des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 12. März 2018;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): *In der Erläuterungsnotiz heißt es: „Der Kreuzungsbereich hat sich als sehr unübersichtlich erwiesen und birgt ein gewisses Gefahrenpotential“.*-----

Das stimmt: unübersichtlich ist der Bereich, wenn man von der Judenstraße kommt, schon immer durch die vorgelagerte Häuserzeile; deshalb war die Rechtsvorfahrt der Bergstraße viele Jahre lang in einer zweiten Seitenstraße neben der Grünfläche angesiedelt. Die Anwohner, die diese Grünfläche seit



jeder als Ort der Begegnung und Spielplatz für Kleinkinder rege nutzen, saßen dadurch jahrelang in der Mitte von 4 befahrenen Straßensegmenten mit ihrem Lärm und ihren Abgasen. -----

Auch diese Lösung konnte das Gefahrenpotential jedoch nicht wirklich verringern, denn es entsteht hauptsächlich durch zu schnelles Fahren in beide Richtungen und durch eine Ellenbogenmentalität, mit der mancher die Rechtsvorfahrt ignoriert und sich selbst die Vorfahrt erzwingt. -----

Das war der Auslöser für die Anwohner, im Rahmen des Viertelinitiativprojekts 2014 neue Lösungen einzufordern, und viele forderten einen Kreisverkehr als Unterbrechung der Rennstrecke. Es wurde in der Folge eine 30er-Zone eingerichtet, die nur solange ein bisschen beachtet wurde, wie das Präventivradargerät ein böses Gesicht zog. Es wurde ein kleiner Kreisverkehr eingerichtet und später rot ausgemalt, über den manch einer gerne spottete – zu Unrecht, denn er hat es ermöglicht, die alte Durchfahrt rechts neben der Grünfläche zu schließen – heute steht da die Pferdeskulptur - und viele Autofahrer an der unübersichtlichen Ecke zumindest zum Zögern zu bringen. Man muss allerdings zugeben, dass der Kreisverkehr für Radfahrer gefährlich bleibt. Auch ein ordentlicher Fußweg entlang der Bergkapelle und darüber hinaus, anstelle des zwar historischen, aber gefährlichen Pflasters, ist dringend notwendig, aber auch er braucht Sicherung vor Rasern – kurz, wir begrüßen alles, was das Leben von spielenden Kindern, Fußgängern und Radfahrern sicherer macht, aber erst die Erfahrung wird zeigen, ob etwas wirklich funktioniert. -----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP) erklärt, dass die CSP-Fraktion begrüßt, dass der Kreisverkehr an besagter Kreuzung - 1,5 Jahre nachdem der Stadtrat dies im Herbst 2016 beschlossen hatte - nun endlich entfernt wird. -----

Die CSP-Fraktion ist mit den angedachten Beruhigungsmaßnahmen einverstanden, bezweifelt jedoch, dass die angedachte Situation eine bessere sein wird als diejenige, die vor dem Kreisverkehr dort bestand, als man (von der Bergstraße kommend) den seitlichen "Schlenker" fahren musste. Die Zukunft wird zeigen, ob die angedachte Situation sicher genug sein wird. Sollten sich an dieser Kreuzung die Unfälle häufen, so müsste die Situation erneut überdacht und entsprechend abgeändert werden. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung mit der Baukommission und der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Ausführung von infrastrukturellen Verkehrsicherungsmaßnahmen im Bereich Bergkapellstraße/Judenstraße, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

Zu 07 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend: -----
a) Konformitätskontrollen elektrischer Anlagen an 14
Arbeitsstätten -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Königliche Erlass vom 04. Dezember 2012 zur Festlegung der Mindestsicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen an Arbeitsstätten eine Konformitätskontrolle für „alte Elektroanlagen“, die vor 1983 gebaut wurden, vorschreibt; -----

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Besitz von 14 solcher Anlagen ist; -----

In Anbetracht, dass in diesem Zusammenhang eine zugelassene Firma



beauftragt werden muss; -----
Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird; ----
Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----
In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann; -----
In Anbetracht, dass unter Artikel 00011/724-60 des Investitions- und Finanzierungsprogramms 2018 Ausgaben in Höhe von 16.000,00 € vorgesehen wurden; -----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Konformitätskontrollen elektrischer Anlagen an 14 Arbeitsstätten gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----

Zu 07 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend: -----
 b) Risikoanalysen elektrischer Anlagen an 18 Arbeitsstätten -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Königliche Erlass vom 04. Dezember 2012 zur Festlegung der Mindestsicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen an Arbeitsstätten sowie der Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz vorschreiben, dass Risikoanalysen der Elektroinstallationen an Arbeitsstätten durchgeführt werden müssen, in deren Rahmen nachgewiesen werden muss, dass die Elektroinstallationen sicher betrieben werden können bzw. in gutem Zustand sind, um die Arbeitnehmer vor allen Risiken in Bezug auf Elektrizität zu schützen; -----

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Besitz 18 solcher Anlagen und einer Hochspannungskabine ist, an denen Risikoanalysen durchgeführt werden müssen; -----

In Anbetracht, dass in diesem Zusammenhang eine zugelassene Firma beauftragt werden muss; -----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird; ----
Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf



Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird; ----
Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über
die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer
Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und
somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des
Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom
17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf
einfache Rechnung erfolgen kann; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel 4213/741-52 des Haushaltsplanes 2018
Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von Stadtmobiliar gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes
vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne
vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden
Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu
vergeben.-----

Zu 07 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:-----

e) die Verbesserung elektrischer Anlagen - Phase I-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich aufgrund der Bestimmungen der „Allgemeinen
Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA)“ sowie der Vorschriften des K.E. vom
04. Dezember 2012 zur Festlegung der Mindestsicherheitsvorschriften für
elektrische Anlagen am Arbeitsplatz empfiehlt, die elektrischen Anlagen in
verschiedenen städtischen Gebäuden in Ordnung zu bringen und das hierfür
benötigte Material anzuschaffen;-----

In Anbetracht, dass zum aktuellen Zeitpunkt in den Gebäuden Kolpinghaus
(Sicherungskasten Bühne-Saal), Wertstoffhof Unterstadt (Sicherungskasten),
Alte Stadionhalle (Sicherungskasten) und Hausmeisterwohnung Stadion
(Sicherungskasten) größere Investitionen (hauptsächlich komplette Erneuerung
der Sicherungskästen) getätigt werden müssen; -----

In Anbetracht, dass in allen anderen städtischen Gebäuden ebenfalls ermittelt
werden soll, wie hoch der Materialaufwand für diese Sicherheitsmaßnahmen
ist;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über
öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;

Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über
die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer
Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und
somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des
Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom
17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf
einfache Rechnung erfolgen kann; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel 00012/724-80 des Haushaltsplanes 2018
Ausgaben in Höhe von 30.000,00 € vorgesehen wurden; -----



Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Verbesserung elektrischer Anlagen – Phase I gemäß Artikel 42 §1, 1a)
des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines
Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu
machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten
Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung;-----

- a) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung eines einseitigen Parkverbotes auf der rechten
Seite der Panoramastraße in Richtung Judenstraße-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme seiner Beschlüsse vom 12. Oktober sowie 21. Dezember
2017 bezüglich der Verkehrsproblematik Panoramastraße;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, ein einseitiges Parkverbot auf der rechten
Seite der Panoramastraße in Richtung Judenstraße einzurichten;-----

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus,-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung eines einseitigen Parkverbotes auf der rechten Seite der
Panoramastraße in Richtung Judenstraße zu genehmigen und die städtische
Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend
anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Panoramastraße wird ein einseitiges Parkverbot auf der rechten Seite
der Straße in Richtung Judenstraße eingerichtet. -----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder
vom Typ E1, versehen mit den Zusatzschildern Xa und Xb, an den in Frage
kommenden Stellen. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----



- Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----
b) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Markierung von zwei zusätzlichen Parkstellen auf Höhe des
Anwesens Auf'm Bach 15-----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 13. Juli sowie vom 21. Dezember
2017 bezüglich der Markierung von zwei zusätzlichen Parkstellen auf Höhe des
Anwesens Auf'm Bach 15;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, zwei zusätzliche Parkstellen auf Höhe
des Anwesens Auf'm Bach 15 anzubringen;-----

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus,-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Anbringen der Markierung von zwei zusätzlichen Parkstellen auf Höhe des
Anwesens Auf'm Bach 15 zu genehmigen und die städtische
Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend
anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Auf'm Bach, auf Höhe des Anwesens Nr. 15, werden zwei zusätzlichen
Parkstellen eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige
Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.5. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die
Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----

- Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----

- c) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des
Anwesens Hütte 5-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Anfrage eines Anwohners, wohnhaft Hütte 5, auf
Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Nähe seines
Anwesens;-----

In Erwägung, dass sich die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe
seines Anwesens als sehr hilfreich für ihn darstellt, zumal manchmal kein
Parkplatz in direkter Nähe des Hauses zu finden ist;-----



In Anbetracht, dass der Antragsteller keine Garage oder eigenen Abstellplatz, wohl aber einen unbefristeten Behindertenparkausweis besitzt und somit die durch das Ministerielle Rundschreiben vom 3. April 2001 festgelegten Bedingungen erfüllt;-----

In Anbetracht, dass es sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt, den Behindertenparkplatz direkt vor dem Anwesen Hütte 5 einzurichten;-----

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus,-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Hütte 5 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Hütte, auf Höhe des Anwesens Nr. 5, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.-----

Artikel 2: Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung und einem Zusatzschild Xc mit der Distanzangabe 7 m.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----

- d) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Ortsverkehr in der Straße Brauereiwiese aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der E-Mail von Herrn M. Genten des Studienbüros H. Berg & Partner vom 7. Dezember 2017, wonach das Erschließungsprojekt „Hängende Gärten“ voraussichtlich im Frühjahr 2018 fertiggestellt wird und er die Stadt Eupen um Übermittlung eines Beschilderungsplans bittet;-----

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 2. Mai 2013, wonach die Einrichtung einer Einbahnstraße im Rahmen des Projektes „Hängende Gärten“ besprochen wurde;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, eine Einbahnstraße mit beschränktem Ortsverkehr aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg einzurichten;---

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen



Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus, -----
Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention: -----
Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (Ecolo): Auch den Punkten d) e) und f)
stimmen wir gerne zu. Zum einen wird logischerweise die Begegnungszone um
eine Wohnzone zwischen Auf'm Bach - Borngasse und Bergstraße erweitert,
d.h. eine einheitliche Geschwindigkeit für den gesamten Bereich festgelegt;
zum andern wird die Brauereiwiese, ehemalige Holundergasse, zur
Einbahnstraße mit beschränktem Ortsverkehr und für Fahrradfahrer in beide
Richtungen geöffnet. Damit die Straßenverkehrsordnung, besonders die
Vorschrift "Außer Ortsverkehr" auch beachtet wird sollten regelmäßig Kontrollen
stattfinden. -----
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr in der
Straße Brauereiwiese aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg zu
genehmigen-----

und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel
entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

In der Straße Brauereiwiese wird eine Einbahnstraße mit beschränktem
Einbahnverkehr aus Richtung Schulstraße in Richtung Am Berg eingerichtet.----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder
vom Typ C1 und M2 sowie F19 und M4 an den in Frage kommenden Stellen.--

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:

- e) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes (C3) mit
Zusatzbeschilderung „Außer Ortsverkehr“ in der Straße
Brauereiwiese -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der E-Mail von Herrn M. Genten des Studienbüros H.
Berg & Partner vom 7. Dezember 2017, wonach das Erschließungsprojekt
„Hängende Gärten“ voraussichtlich im Frühjahr 2018 fertiggestellt wird und er
die Stadt Eupen um Übermittlung eines Beschilderungsplans bittet;-----

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 2. Mai 2013, wonach die
Einrichtung einer Einbahnstraße im Rahmen des Projektes „Hängende Gärten“
besprochen wurde;-----



In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung die Einrichtung der Straße Brauereiwiese als Einbahnstraße aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg genehmigt hat; -----

In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, in der Einbahnstraße ein Durchfahrtsverbot (C3) mit einer Zusatzbeschilderung „Außer Ortsverkehr“ in der Straße Brauereiwiese einzurichten; -----

Nach Durchsicht der Gutachten von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus, -----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes (C3) mit Zusatzbeschilderung „Außer Ortsverkehr“ in der Straße Brauereiwiese zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

In der Straße Brauereiwiese wird ein Durchfahrtsverbot mit Ausnahme für den Ortsverkehr eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C3 mit Zusatzbeschilderung vom Typ IV mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr – Excepté circulation locale“ an den in Frage kommenden Stellen.

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet. -----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung: -----

- f) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung des Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ als Wohnzone -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der E-Mail von Herrn M. Genten des Studienbüros H. Berg & Partner vom 7. Dezember 2017, wonach das Erschließungsprojekt „Hängende Gärten“ voraussichtlich im Frühjahr 2018 fertiggestellt wird und er die Stadt Eupen um Übermittlung eines Beschilderungsplans bittet; -----

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 2. Mai 2013, wonach die Einrichtung einer Einbahnstraße im Rahmen des Projektes „Hängende Gärten“ besprochen wurde; -----

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung die Einrichtung der Straße Brauereiwiese als Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr aus Richtung Schulstraße und in Richtung Am Berg genehmigt hat; -----

In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, das



Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ als Wohnzone einzurichten;-----
Nach Durchsicht der Gutachten von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes
der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung des Erschließungsprojektes „Hängende Gärten“ als Wohnzone
zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung
folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Das Erschließungsprojekt „Hängende Gärten“ wird als Wohnzone eingerichtet. -

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder
vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----

- g) Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20. Oktober
2014 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit
Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis am
Anwesen Schulstraße 18-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 die
Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit
Anwohnerparkausweis am Anwesen Schulstraße 18 genehmigt hat;-----

In Anbetracht, dass der Parkplatz sowie das Gebäude Schulstraße 18 zum
22. Dezember 2017 in das Eigentum des Ministeriums der Deutschsprachigen
Gemeinschaft übergegangen sind;-----

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt, die blaue Zone auf dem Parkplatz
Schulstraße 18 aufzuheben;-----

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus, -----
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20. Oktober 2014 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis am Anwesen Schulstraße 18 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
Die Ergänzungsverordnung vom 20. Oktober 2014 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis am Anwesen Schulstraße 18 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der überflüssigen bestehenden Zonenbeschilderung. -----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----
h) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend das Anbringen von Klappschildern zur Einrichtung von Park- und Halteverboten auf den Straßen Schönefelderweg, Eichenberg und Kehrweg während der Heimspiele der KAS Eupen -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, ein Park- und Halteverboten auf den Straßen Schönefelderweg, Eichenberg und Kehrweg während der Heimspiele der KAS Eupen, die als Risikospiele eingestuft sind, einzurichten, so dass die Busse mit Auswärtsfans von der Polizei über vorgenannte Straßen problemlos zum Stadion hin eskortiert werden können; -----

In Anbetracht, dass diese Maßnahmen in Form von Klappschildern verdeutlicht werden sollen, die nur anlässlich von Risiko-Heimspielen aufgedeckt werden;---

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus, -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Dr. Elmar KEUTGEN (CSP) äußert sich verwundert, dass in einer Privatstraße (s. Punkt 8a - Panorama) die Stadt die Kosten der Schilder übernimmt, während auf der öffentlichen Straße (Straßen um das Kehrwegstadion) die KAS Eupen die Kosten übernehmen soll. Auch findet er problematisch, dass der Fußballverein die Schilder bedienen (aufklappen) soll, obwohl die Zuständigkeit der Straßenverkehrsordnung in der Verantwortung des Bürgermeisters liegt. Bei eventuellen Streitfällen sei die rechtliche Lage nicht klar.-----

Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG antwortet, dass die diesbezüglichen Gespräche mit der KAS EUPEN aus verschiedenen Gründen mehrfach verschoben wurden, so dass noch keine endgültige Entscheidung betreffend die Übernahme der Kosten für die Beschilderung getroffen wurde. Somit sei hier noch alles offen.-----

Herr Stadtverordneter Dr. Elmar KEUTGEN dankt für die Mitteilung und zeigt sich zufrieden darüber, dass hier noch Gespräche geführt werden. -----



Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Anbringen von Klappschildern zur Einrichtung von Park- und Halteverboten
auf den Straßen Schönefelderweg, Eichenberg und Kehrweg während der
Heimspiele der KAS Eupen zu genehmigen und die städtische Straßen-
verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:-----

Auf den Straßen Schönefelderweg, Eichenberg und Kehrweg wird ein
zeitweiliges Park- und Halteverbot während der Heimspiele der KAS Eupen
eingerrichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder
vom Typ E1, versehen mit den Zusatzschildern Xa und Xb, in Form von
Klappschildern an den in Frage kommenden Stellen. Während der Heimspiele
der KAS Eupen werden diese Schilder zeitweilig aufgeklappt. Außerhalb der
Heimspiele der KAS Eupen bleiben diese Schilder zugeklappt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----

- i) Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 01.07.1961
betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück Kehrweg,
zwischen der Kreuzung Kehrweg/Eichenberg und
Langesthal/Am Blech-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass zwischen dem Kreuzungsbereich Kehrweg / Eichenberg
und Am Blech / Langesthal eine Tonnagebegrenzung (2To) besteht;-----

In Anbetracht, dass anlässlich von Heimspielen der KAS Eupen ein Teil des
Kehrweges aus Sicherheitsgründen gesperrt ist;-----

In Anbetracht, dass ein größeres Fahrzeug, kommend vom Schönefelderweg
über Eichenberg in Richtung Langesthal, im Kreuzungsbereich nicht wenden
und zurückfahren kann, wenn ein Teil des Kehrweges gesperrt ist;-----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung von Frau Docteur, dass die Begrenzung
auf 2To nicht mehr angebracht ist, da hier bereits schwere große PKW das
Gewicht erreicht haben und den Berg nicht runter fahren dürfen;-----

In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die
Ergänzungsverordnung betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück
Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und Langesthal / Am
Blech vom 01.07.1961 (Artikel 6) dahingehend abzuändern, dass das
zulässige Höchstgewicht auf 3,5To hinaufgesetzt wird;-----



Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus, -----
Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----
Herr Stadtverordneter Karl Joseph ORTMANN (CSP) stellt die Frage, weshalb die 3,5-Tonner nicht über Nispert umgeleitet werden, da ihm die Abfahrt Kehrberg doch mit solchen Fahrzeugen gefährlich erscheint. -----
Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG antwortet, dass die Erhöhung der Tonnagebegrenzung auf Vorschlag der Polizei erfolgt sei, die angegeben habe, dass die Abfahrt im Kehrweg zum Langesthal für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen problemlos möglich sei.-----
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Abänderung der Ergänzungsverordnung betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und Langesthal / Am Blech vom 01.07.1961 (Artikel 6) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----

Die im Artikel 6 der Ergänzungsverordnung vom 01.07.1961 erwähnte Gewichtsbeschränkung von 2 T im Teilstück Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und Langesthal / Am Blech wird auf 3,5 T erhöht. -----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C21, mit dem Vermerk „3,5T“, an den in Frage kommenden Stellen. ---

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung:-----

- j) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes im Stadtzentrum für Fahrzeuge, deren Länge 11 Meter überschreitet-----

D E R S T A D T R A T ,

Nach Kenntnisnahme seiner Beschlüsse vom 30. November 2017 und 21. Dezember 2017 betreffend die Verkehrsproblematik von Fahrzeugen mit Überlänge im Stadtzentrum, von der Neustraße kommend;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, eine angepasste Verkehrsbeschilderung in der Neustraße vom Rotenberg und Olengraben kommend anzubringen, um zu vermeiden, dass Fahrzeuge, deren Länge 11 Meter überschreiten, das Stadtzentrum befahren; -----



In Anbetracht, dass zusätzlich zu einem Solar-LED-Verkehrszeichen ein Standard-Verkehrszeichen angebracht werden muss;-----
In Anbetracht, dass Herr Grifgnée (ÖDW Verviers) die Anpassung der Hinweisschilder des Typs F27 (Wegweisertafeln auf Regionalstraßen) an den Regionalstraßen mit einem zusätzlichen Schild C25 (Verbot für Fahrzeuge deren Länge die Angabe überschreitet) bestätigt hat;-----
Nach Kenntnisnahme der Mitteilung von Herrn Doum der BISA, dass eine max. Länge von 11 Metern ausreichend ist, so dass die Müllabfuhr dort passieren kann;-----
Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus, -----
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes für Fahrzeuge, deren Länge 11 Meter überschreitet sowie das Anbringen eines Solar-LED-Verkehrszeichens zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
In der Neustraße, vom Rotenberg und Olengraben kommend, wird ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge, deren Länge 11 Meter überschreitet, eingerichtet.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C25, mit dem Vermerk „11m“, sowie eines Solar-LED-Verkehrszeichens vom selben Typ an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 09 Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Globalgenehmigungsantrags der PGmbH Transporte Klaus Baum betreffend den Neubau einer Lagerhalle, Gemehret 31-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Globalgenehmigung der PGmbH KLAUS BAUM TRANSPORTE, Gemehret 31, 4701 Kettenis, betreffend den Neubau einer Lager- und Umschlaghalle mit Reparaturwerkstatt, Büros und Sozialräumen, gelegen dortselbst, kat. Flur A Nr. 170C2, 167L, 174S, 175G; Auf Grund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;-----
Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeindegewetzes, insbesondere der Art. 2 und 11ff., wonach der Öffentlichkeit zugängliche Wege, ungeachtet des Eigentums der Grundfläche,

Für die Dauer der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt verlässt Frau Stadtverordnete Patricia Creutz-Vilvoye die Sitzung



dem kommunalen Wegenetz zuzuordnen sind und bei einer Abänderung bzw. Erweiterung desselben eine gesonderte Genehmigungsprozedur durchzuführen ist; -----

In Anbetracht, dass das Projekt laut Sektorenplan Verviers-Eupen, abgeändert am 22. April 2004, im gemischten Gewerbegebiet liegt;-----

In Anbetracht, dass der Globalgenehmigungsantrag die Erweiterung des bestehenden Transportbetriebes in die zukünftige Industriezone vorsieht;-----

In Anbetracht, dass das kommunale Wegenetz wie folgt betroffen ist:-----

- Anlegung einer getrennten Zufahrt zum Betrieb in der Trasse der zukünftigen, öffentlichen Zufahrt der Industriezone entlang der Bahnlinie; -----

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der vom 1. Februar bis zum 2. März 2018 durchgeführten, öffentlichen Untersuchung, in dessen Verlauf 1 schriftliche Bemerkung eingereicht worden ist, wobei diese nicht das Wegenetz des Projektes, sondern folgende Aspekte betrifft:-----

- Beleuchtung des Parkplatzes und die Geräuschkulisse dürfen die Nachtruhe der Anwohner nicht stören; -----

In Anbetracht, dass Betriebszeiten von 6 Uhr morgens bis 20 Uhr abends vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass auf den Grundstücksgrenzen des Betriebes ein bepflanzter Abschirmstreifen angelegt wird, wobei die Pflanzen einer bestehenden, ausgewachsenen Hecke benutzt werden, die auf die zukünftige Grenze versetzt wird; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes, einschließlich der technischen Ausrüstung, durch Schaffung einer zukünftig öffentlichen Zufahrt zum Transportunternehmen Gemehret 31, so wie im Globalgenehmigungsantrag der PGmbH Klaus Baum Transporte vorgesehen, gutzuheißen. -----

Zu 10 Bezeichnung von H. Ralph BOSTEN als Städtebauberater -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere Artikel R.I. 12-7;-----

Auf Grund der Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen von H. Kay RADDATZ, der die Funktion des Städtebauberaters innehatte;-----

In Anbetracht, dass Herr R. BOSTEN, endgültig ernannter Verwaltungsabteilungsleiter im Rang A3 im Städtebau- und Umweltdienst, die in Artikel R.I. 12-7 aufgeführten Bedingungen bezüglich Ausbildung und verwaltungstechnische Erfahrung erfüllt;-----

In Anbetracht, dass durch die Wallonische Region für die Weiterbeschäftigung eines Raumordnungs- und Städtebauberaters ein Zuschuss von 22.000,00 € pro Jahr gewährt wird; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

H. R. BOSTEN als Raumordnungs- und Städtebauberater zu bezeichnen und diesbezüglich den entsprechenden Zuschuss bei der Wallonischen Region zu beantragen, und dies bis zur Einstellung eines Ersatzes für H. RADDATZ. -----



Zu 11 Neue Straßenbenennung: Scheiblerplatz-----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass es angebracht ist, den nach Abriss der Schule entstandenen öffentlichen zentralen Platz der Unterstadt einen eigenen Namen zu geben;-----

In Anbetracht, dass die Benennung „Scheiblerplatz“ vorgeschlagen wird;-----

Nach Kenntnisnahme des Rechtfertigungs- und Erläuterungsberichtes:-----

„Nach Abbruch des ehemaligen Schulgebäudes der Grundschule Unterstadt hat der frühere Schulhof im Zentrum der Unterstadt die Funktion eines öffentlichen Platzes und es bietet sich an, diesem zur besseren Charakterisierung einen eigenen Namen zu geben.-----

Ortsprägend war in dieser Stelle das durch die Monschauer Tuchmacherfamilie Scheibler erbaute Patrizierhaus aus dem 19. Jh., welches 1970 abgerissen worden ist.-----

Charakteristisch ist für diesen Platz aber auch seine Lage am Zusammenfluss von Weser und Hill.-----

Angeregt durch einen umfassenden Bericht im Grenzecho vom 4. Oktober 2017 hat das Gemeindegremium eine öffentliche Umfrage zur Namensgebung dieses Platzes durchgeführt, an der 337 Bürger teilgenommen haben, und dies mit folgendem Ergebnis:-----

- Scheiblerplatz: 44,5 %-----
- Weser-Hill-Platz: 27 %-----
- An Weser und Hill: 24 %-----
- Scheiblerhausplatz: 4,5 %-----

Auf Grund der historischen Bedeutung und früheren, ortsprägenden Präsenz des Scheiblerhauses, die in der Bevölkerung unvergessen ist, sowie auf Grund des Ergebnisses der Umfrage wird somit vorgeschlagen, den zentralen Platz der Unterstadt „Scheiblerplatz“ zu benennen.“-----

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. März 2018;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP) erklärt, dass die CSP-Fraktion kritisiert, dass die Mehrheit sich auf das Ergebnis der von ihr durchgeführten Umfrage stützt, um den Platz "Scheiblerplatz" zu nennen. In der Tat haben lediglich 337 Bürger (+/- 2,5% der wahlberechtigten Bürger oder 1,7% der Einwohner Eupens) an besagter Umfrage teilgenommen. Von diesen haben insgesamt 150 für den Namen "Scheiblerplatz" gestimmt. Das sind 1,1% der wahlberechtigten Bürger oder 0,77% der Einwohner Eupens. Zudem haben die Vorschläge "Weser-Hill-Platz" und "An Weser und Hill", die sich doch sehr ähnlich sind, insgesamt 51% der abgegebenen Stimmen erhalten.-----

Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG bemerkt, dass auch die Vorschläge „Scheiblerplatz“ oder „Scheiblerhausplatz“ sich sehr ähnlich seien und zusammen 49 % erhalten haben. Die Umfrage habe jedoch ergeben, dass die meisten Beteiligten sich für den „Scheiblerplatz“ entschieden haben. Auch sei dieser Vorschlag von der Kommission für Namensgebung öffentlicher Wege angenommen worden.-----

Herr Stadtverordneter Karl Joseph ORTMANN (CSP) bemerkt, dass die Eupener durchaus ihre Probleme mit der Familie Scheibler haben, die vielen nicht in bester Erinnerung geblieben sei.-----

Herr Schöffe Philippe HUNGER antwortet, dass diese Problematik allerdings heute scheinbar nicht mehr im Bewusstsein der Bevölkerung sei, da ansonsten sich wohl mehr Bürger gegen die Benennung des Platzes nach der Familie Scheibler ausgesprochen hätten.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den
Fachkommissionen,-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO und SPplus)

gegen 1 NEIN-Stimme (Karl Joseph Ortmann, CSP)

bei 8 Enthaltungen (CSP und Monika Dethier-Neumann, ECOLO),

den zentralen Platz der Unterstadt am Zusammenfluss von Weser und Hill
„Scheiblerplatz“ zu benennen-----

Zu 12 Genehmigung der Mietvereinbarungen für Räumlichkeiten im
Anwesen Hillstraße 7:-----

a) mit der V.o.G. Christliche Arbeiterjugend für das Viertelhaus
Cardijn-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach Auszug der Dienste des R.Z.K.B. Änderungen in der
Raumaufteilung im Anwesen Hillstraße 7 stattgefunden haben;-----

In Erwägung, dass sich nunmehr die Dienste der V.o.G. C.A.J. auf das gesamte
Erdgeschoss des Anwesens ausdehnen sollen;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes dessen wesentliche Punkte wie folgt
lauten:-----

- Gegenstand:-----

Räumlichkeiten in Gesamtgröße von rund 193 m² im Erdgeschoss des
Anwesens Hillstraße 7 in Eupen, katastriert Gemarkung 2, Flur I Nummer
255 D-----

- Zweckbestimmung:-----

Einrichtung des Viertelhauses in der Unterstadt, d.h. zur Standortsicherung
für Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt des Viertels fördern sowie
zur Schaffung einer Begegnungsstätte für einheimische und ausländische
Jugendliche.-----

- Dauer:-----

ab dem 1. April 2018 auf unbefristete Dauer.-----

- Mietentschädigung:-----

250,00 EUR/Monat, indexgebunden-----

- Kündigungsfrist:-----

Jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten für die Stadt und
drei Monaten für die V.o.G. C.A.J.-----

- Mietnebenkosten:-----

Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines
Mieters. Hierzu zählen insbesondere die Strom-, Gas-, Wasser- und
Heizungskosten, die Telefon- und Müllbeseitigungskosten, ohne dass diese
Aufzählung einen begrenzenden Charakter hätte.-----

Für die Energiekosten werden folgende Sonderregelungen vereinbart:
Stromkosten gemäß digitalem Zwischenzähler, Wasserkosten 1/3 der
jährlichen Verbrauchskosten, Heizkosten gemäß ISTA-Abrechnung.-----

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

- Haftung und Versicherung:-----

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. C.A.J. vom 13. März
2018 zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Achim Nahl (Ecolo) zu den Punkten 12a und 12b: Für
beide Punkte gemeinsam möchte ich hervorheben, welchen Mehrwert das
kleine städtische Immobilienkarussell für eine lebendige Unterstadt schafft:



damit Viertelinitiativen funktionieren können, brauchen sie einen Ort für Versammlungen, Begegnung, Aktivitäten – eine Mitte eben. -----
Erfolg misst sich auch an der zunehmenden Anzahl unterschiedlicher Angebote und ihrer Besucher, und Erfolg führt zu einem Bedarf nach mehr Platz in der Hillstraße. In der interkulturellen Dialoggruppe konnten wir uns im direkten Gespräch mit den Verantwortlichen davon überzeugen, dass der Jugendtreff der CAJ sich in einem guten Neuaufbau befindet und immer mehr Jugendliche anspricht. Wir erfahren auch immer wieder, dass das Viertelhaus Cardijn seine Palette an Aktivitäten stetig erweitert, auch in Zusammenarbeit mit anderen aktiven Kräften wie der V.o.G. „Die Unterstadt, ein starkes Viertel“ und mit der Beteiligung seiner Besucher – an manchen Tagen „brummt“ das Viertelhaus vor Aktivität und in vielen Sprachen, und da schafft jeder neue Raum im Haus auch Raum für neue Initiativen und Begegnungen zwischen ganz unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere von Artikel L 1122-30; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Bedingungen der Mietvereinbarung zu genehmigen.-----

Zu 12 Genehmigung der Mietvereinbarungen für Räumlichkeiten im Anwesen Hillstraße 7: -----
b) mit dem Belgischen Roten Kreuz für den Dienst Infointegration -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach Auszug der Dienste des R.Z.K.B. Änderungen in der Raumaufteilung im Anwesen Hillstraße 7 stattgefunden haben;-----
In Erwägung, dass nunmehr der Dienst Infointegration des Belgischen Roten Kreuzes vom Erdgeschoss zur 1. Etage des Anwesens umziehen soll;-----
Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Gegenstand:-----
Räumlichkeiten in Gesamtgröße von rund 157 m² auf der ersten Etage des Anwesens Hillstraße 7 in Eupen, katastriert Gemarkung 2, Flur I Nummer 255 D. -----
- Zweckbestimmung:-----
Einrichtung einer Empfangsstelle für Personen mit Migrationshintergrund, d.h. zum Ausbau eines Referenzzentrums in Sachen Migration und Integration.-----
- Dauer:-----
Ab dem 1. April 2018 auf unbefristete Dauer. -----
- Mietentschädigung:-----
392,50 EUR/Monat (157 m² à 30,00 EUR/m²/Jahr), indexgebunden -----
- Kündigungsfrist:-----
Jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten für die Stadt und drei Monaten für das Belgische Rote Kreuz. -----
- Mietnebenkosten: -----
Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. Hierzu zählen insbesondere die Strom-, Gas-, Wasser- und Heizungskosten, die Telefon- und Müllbeseitigungskosten, ohne dass diese Aufzählung einen begrenzenden Charakter hätte.-----
Für die Energiekosten werden folgende Sonderregelungen vereinbart: 75%



- der Strom- und Wasserkosten, Heizkosten gemäß ISTA-Abrechnung.-----
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----
- gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----
- Haftung und Versicherung:-----
- gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Dienstes Infointegration des Belgischen Roten Kreuzes vom 2. März 2018 zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): Wir begrüßen, dass der Zugewinn für die Dienste der CAJ mit einem Zugewinn für Info Integration einhergeht: An der Hillstraße und in ihrem Umfeld liegt der angestammte Platz des Roten Kreuzes und seit 15 Jahren auch der Platz seines Beratungsbüros für Migration und Integration.-----

Seit seinem Umzug vom Schilsweg in die Hillstraße 7 liegt Info Integration mitten im pulsierenden Leben des Viertelhauses, und für alle Beteiligten sind die Wege kurz: für Besucher des Viertelhauses, die eine Frage an Info Integration haben, für die Hauptamtlichen beider Einrichtungen, die gemeinsame Projekte planen wollen. Mit dem Umzug im gleichen Haus bleibt diese Nähe erhalten; gleichzeitig entsteht mehr Raum für die Erfüllung der zunehmenden Anzahl an Aufgaben, seitdem Info Integration sich zum Referenzzentrum für Integration in der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickelt hat.-----

Wir danken auch den findigen Köpfen und Händen, die es geschafft haben, Barrierefreiheit durch einen Treppenlift zu schaffen und damit den Umzug von Info Integration nach oben auf die 1. Etage überhaupt erst möglich zu machen.

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere von Artikel L 1122-30;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Bedingungen der Mietvereinbarung zu genehmigen.-----

Zu 13 Revision der stadtkasse: 1. Trimester 2018-----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 29. März 2018, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 29. März 2018 auf 11.040.152,35 € belaufen-----

Zu 14 Basisbeauschussung in den Bereichen Kultur, Sport und Bibliotheken-----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012 und 9. März 2015 sowie 24. Oktober 2016, womit die Kriterien für die Basisbeauschussung in den Bereichen Sport, Kultur und Bibliotheken festgelegt bzw. angepasst wurden;-----

In Anbetracht, dass inzwischen die Subsidianträge für das Jahr 2018 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Stadtverordnete Patricia CREUTZ-VILVOYE (CSP) stellt die Frage, ob



vorgesehen ist, Sportvereinen, denen durch die Eintrittspreise im neuen Wetzlarbad höhere Kosten entstehen, zusätzliche Finanzmittel zu bewilligen, um diese Kostenerhöhung aufzufangen. Hier spricht sie insbesondere die Situation des Schwimmvereins an.-----

Herr Schöffe Werner BAUMGARTEN antwortet, dass der neue Konzessionär sich noch mit den Vereinen treffen wird zur Besprechung der Handhabung der Eintrittspreise. Sollten sich die neuen Preise nach diesen Besprechungen effektiv als größere finanzielle Belastung herausstellen, die für die Vereine ein Problem darstellt, ist man gerne bereit, hier weitere Gespräche zu führen und nach Lösungen zu suchen.-----

Herr Schöffe Philippe HUNGER bekräftigt, dass bei einer effektiven Mehrbelastung durch die Eintrittspreise des neuen Wetzlarbads die Bezuschussungskriterien ergänzt werden müssen.-----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): Die Ecolo-Fraktion hat immer Wert darauf gelegt, dass auch die Restbeträge der Förderung von Sport und Kultur zugutekommen. Entweder durch eine zweite Anwendung der Kriterien für die Restbeträge, wodurch allerdings für die Vereine nur zusätzliches Kleingeld heraus springt, oder durch eine Investition der Restbeträge in Fördermaßnahmen wie die Cool-Tour-Jetons, wie auch dieses Jahr vorgesehen.-----

Wir möchten aber auch auf eine Entwicklung hinweisen, die für das nächste Jahr rechtzeitig berücksichtigt werden sollte, am besten schon beim Haushalt: Es gibt neue Vereine, die bald – im nächsten oder übernächsten Jahr - so aufgestellt sein werden, dass sie die Kriterien erfüllen können. Interessant ist, dass wir in der interkulturellen Dialoggruppe von neuen Vereinen erfahren, mit denen neue Eupener Bürger sowohl ihren Sport oder ihre Kultur pflegen als auch Ansprechpartner für die Stadt sind, die uns den Zugang zu den neuen Bevölkerungsgruppen ermöglichen, z.B. der Ringerverein Saitiev, in dem Jugendliche aus 11 Nationen Sport und Fairplay einüben, oder der kurdische Kulturverein, oder der soeben gegründete neue bosnische Kulturverein.-----

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass neue Vereine den bestehenden nichts von ihren bescheidenen Summen wegnehmen, sondern dass das Budget eine Reserve für Neuzugänge vorsieht, notfalls aus den Restbeträgen.-----

Herr Schöffe Philippe HUNGER ist ebenfalls der Meinung, dass in diesem Fall nicht die Mittel für die bisherigen Nutznießer gekürzt werden, sondern dass für die neuen Nutznießer der Basisbezuschussung zusätzliche Mittel gefunden werden müssen – selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass die Bezuschussungskriterien erfüllt werden.-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Bestimmungen zur Gewährung und Kontrolle von Zuschüssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Verteilung vorzunehmen:-----

Sport -----	
Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter – Erwachsenensport-----	
Aktiv und Fit durch Turnen.....	150 €
ASV Werth.....	150 €
Eupen United.....	150 €
Herzsportgruppe Eupen.....	150 €
Hobby + Fitness Boxring – Eupen.....	150 €
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein.....	150 €



LAC Abteilung Wandern.....	150 €
Senioren-sportgruppe Eupen	150 €
Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft-----	
Eupener Turnverein 1967	3.230 €
Fechtclub Eupen Escrime.....	600 €
Han Kook Eupen – Taekwondo Verein.....	1.410 €
Kgl. Boxing Eupen.....	1.150 €
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen.....	300 €
Kgl. St. Johannes Enthauptung Bogen-SG Eupen-Nispert.....	580 €
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213	300 €
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis.....	600 €
Ostbelgischer Hundeverein.....	460 €
Pistolen- und Revolver Club Eupen.....	450 €
Reiterfreunde Stockem.....	600 €
Royal Auto Moto Club Eupen.....	460 €
Rugby Club East Begium.....	600 €
Shinson Hapkido Club Eupen.....	600 €
Shotokan Karate Dojo Eupen.....	1.280 €
Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft -----	
(mehr als 20 Begegnungen) -----	
Badminton Club Eupen.....	1.080 €
Basketball Club Eupen.....	1.560 €
FC Eupen.....	6.830 €
KAS Eupen.....	4.720 €
Kgl. Schachclub Rochade Eupen-Kelmis.....	1.870 €
KTSV Eupen.....	3.512 €
1. Pool-Billard-Club Schützenhof 77 Eupen.....	510 €
Sporta Eupen-Kettenis.....	1.790 €
Tischtennis Club Eupen.....	750 €
Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft -----	
(weniger als 20 Begegnungen) -----	
Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen 1952	795 €
KTC Eupen.....	3.692 €
LAC Eupen.....	2.620 €
Miniaturgolfclub Klinkeshöfchen Eupen.....	550 €
Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades -----	
East Belgium Divers/Tauchclub.....	460 €
Schwimmverein Delphin.....	2.520 €
Senioren- und Behindertenschwimmclub Eupen.....	1.120 €
Tauchclub Eupen.....	460 €
Triathlon Team Eupen.....	460 €
Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen-----	
Verein zur Förderung auf 4 Pforten/Monschauer Straße.....	4.215 €
Behindertensportclub Tagesstätte am Garnstock.....	1.965 €
Twirling- & Rollstuhltanzsport "The Happy Holidays"	885 €
TOTAL.....	56.184 €
<u>Zusatzauszahlung für Sportvereine mit Jugendlagern im Jahr 2016: -----</u>	

Verein	Anzahl Jugendliche	Zuschuss
Basketball Club Eupen	34	580 €
FC Eupen	169	2.350 €
KAS Eupen	129	1.810 €
KTC Eupen	137	1.950 €
KTSV Eupen	51	850 €
Sporta Eupen-Kettenis	45	720 €



SVDE	107	1.530 €
TOTAL	672	9.790 €

Kultur -----

Karnevalsvereine -----	
AGK.....	13.000 €
Gesangvereine -----	
Cäcilienchor an St. Nikolaus.....	690 €
Cantabile Vokalensemble.....	500 €
Chorale Ste. Marie.....	490 €
Da Capo.....	545 €
Eupener Knabenchor.....	1.030 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Kettenis.....	550 €
Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen.....	590 €
Musica Cantica.....	490 €
Nota Bene.....	590 €
Singkreis Melodia.....	520 €
Voices - Frauenchor an St. Josef.....	545 €
Musikvereine -----	
Eastbelgica Quartett.....	325 €
Ensemble Eastbelgica.....	715 €
Kgl. Harmonie Kettenis.....	885 €
Kgl. Harmonie Kettenis - Drumband.....	520 €
Kgl. Harmonieorchester Eupen.....	1.595 €
Kgl. Mandolinorchester Eupen 1923.....	480 €
Musica Mina.....	340 €
Quattro Lamiere.....	325 €
Theatergruppen -----	
Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen.....	925 €
Theatergruppe Kettenis.....	530 €
Tanzgruppen -----	
Compagnie Irene K.....	500 €
Andere -----	
St. Martinskomitee.....	310 €
Fotoclub F64 Eupen.....	250 €
TOTAL.....	27.240 €

Bibliotheken -----

Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I).....	12.100 €
Pfarrbibliothek St. Josef (Kategorie II).....	6.100 €
Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III).....	2.300 €
TOTAL.....	20.500 €

Zu 15 Bewilligung von Zuschüssen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Titel III betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der nachstehenden Vereinigungen auf Bewilligung eines Zuschusses: -----

- 1) des „Kgl. Gartenbauverein Eupen und Umgebung“ anlässlich des 22. Eupener Blumenmarktes am 20. Mai 2018;-----
- 2) des Bläserensembles „Kaleidoskop“ auf finanzielle Unterstützung für eine Konzertreihe zum hundertjährigen Gedenken an das Ende des Ersten Weltkrieges;-----



Entsprechend dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 24. Mai 2018 wird die Jahresrechnung 2017 der
Stadt gebilligt.

Der Bürgermeister

Der Generaldirektor

- 3) des RSM auf einen Sonderzuschuss zwecks Anpassung der Webseite
„eupenlives.be“ an die städtische Webseite „eupen.be“; -----

In Erwägung, dass -----

- 1) dem „Kgl. Gartenbauverein Eupen und Umgebung“ für den Wasser- und Stromanschluss auf dem Werthplatz durch städtische Dienste die Transportkosten in Höhe von 110,30 € in Rechnung gestellt werden, der Verein jedoch 2 Blumenbeete bepflanzt, den Osterbrunnen aufstellt und den Unterhalt des Lichterbaumes auf dem Weihnachtsmarkt übernimmt;---
- 2) das Bläserensemble „Kaleidoskop“ eine Konzertreihe zum hundertjährigen Gedenken an des Ende des Ersten Weltkrieges plant, wobei eine Aufführung in der Pfarrkirche St. Nikolaus Eupen am 6. Mai 2018 vorgesehen ist und aus allen 11 Gemeinden der Ostkantone Sänger und Musiker beteiligt sind; -----
- 3) der RSM seine Webseite an die bisher von der städtischen Webseite zur Verfügung gestellten Funktionen anpassen muss und hierfür ein detailliertes Angebot vorgelegt hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehende Zuschüsse zu bewilligen: -----

- 110,30 € zu Gunsten des „Kgl. Gartenbauverein Eupen und Umgebung“
anlässlich des 22. Eupener Blumenmarktes am 20. Mai 2018 -----
- 200,00 € zu Gunsten des Bläserensemble „Kaleidoskop“ als finanzielle
Unterstützung für die Konzertreihe zum hundertjährigen Gedenken an das
Ende des Ersten Weltkrieges -----
- 2.500 € zu Gunsten des RSM als Sonderzuschuss für die Anpassung der
Webseite „eupenlives.be“ an die städtische Webseite „eupen.be“. -----

Zu 16 Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Eupen -----

DER STADTRAT,

Nach Prüfung der für das Jahr 2017 aufgestellten Rechnungsablage sowie der
beigefügten Unterlagen; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP): Zur diesjährigen Genehmigung
der Jahresrechnung der Stadt Eupen möchte ich einige Punkte wiederholen,
die ich bereits vor Monaten oder Jahren hier im Stadtrat erläutert habe. -----

Wie der Finanzschöffe nehme auch ich mit Freude zur Kenntnis, dass das Jahr
2017 mit einem außergewöhnlich guten Ergebnis abgeschlossen werden
kann. -----

Dies liegt vor allen Dingen daran, dass die Einnahmen aus Steuern und
Gebühren im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 15% oder 2,2 Millionen Euro
angestiegen sind. In den letzten 15 Jahren gab es nur 3 Jahresrechnungen, die
mit einem höheren Ergebnis abgeschlossen haben als das Jahr 2017.
Auffallend dabei ist, dass der Grund immer derselbe war, ein
überdurchschnittlicher Anstieg der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr:

Jahr	Jahresergebnis	Anstieg Steuereinnahmen zum Vorjahr
2003	3.161.857,58 EUR	+3.085.756,58 EUR oder +30,70%---
2007	2.270.464,70 EUR	+1.308.150,99 EUR oder +11,06%---
2009	2.586.669,01 EUR	+1.613.111,23 EUR oder +13,24%---
2017	1.954.999,18 EUR	+2.229.769,08 EUR oder +15,39%---

Anlässlich der Haushaltsdebatte 2016 am 7. Dezember 2015 hatte ich, hier im
Stadtrat, aus der Studie der Finanzprofile für Städte und Gemeinden, die
regelmäßig durch die Belfius Bank erstellt werden, zitiert. Die Finanzen der
Stadt Eupen waren für den Vergleichszeitraum 2003-2013 nicht schlechter als



die der vergleichbaren Städte wie Arlon, Huy, Nivelles oder Wavre. -----
Damals bemängelte ich jedoch, die im Vergleich zu diesen Vergleichsstädten
in meinen Augen zu niedrigeren Einnahmen, vor allem aus Steuern. Meines
Erachtens sind zum ersten Mal seit Jahren, unabhängig von einer
Steuererhöhung, seitens des föderalen Finanzamts die angemessenen
Steuereinnahmen an die Stadt Eupen geflossen.-----
Dass 2017 ein gutes Jahr für die städtischen Finanzen war, zeigt die Revision
der Stadtkasse des 1. Trimesters 2018, mit einem Kassenstand von über 11
Millionen EUR. -----
Zusätzlich ist festzuhalten, dass 2017 und Anfang 2018 für kein einziges
Projekt bisher ein Darlehen aufgenommen wurde.-----
Denn laut ursprünglichem Haushaltsplan sollten 2,8 Millionen Euro Darlehen
aufgenommen werden. Wäre auch nur ein Teil davon als Darlehen
aufgenommen worden, so würde sich die Liquiditätslage der Stadt noch
günstiger darstellen. Schade nur, dass der Löwenanteil des Überschuss für die
Mehrkosten des Verwaltungsgebäudes schon verplant wurde. Ich hoffe nur,
dass dafür die entsprechenden Darlehen aufgenommen werden, um noch von
aktuell günstigen Zinsbedingungen zu profitieren.-----
Sollten sich die Einnahmen in den nächsten Jahren auf einem ähnlichen
Niveau oder leicht darunter stabilisieren, wäre dies gut für die Stadt Eupen.
Doch aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre und den (oftmals nicht
nachvollziehbaren) Schwankungen in den Berechnungen des Finanzamts,
zweifle ich stark daran. -----
Wo ein wichtiger Teil der jetzigen und zukünftigen Herausforderungen der
städtischen Finanzen und Politik liegt, zeigt sich auf den beiden letzten Seiten
des Finanzberichts 2017.-----
Sind die Ausgaben der Stadt Eupen seit 1980 um gut 300% gestiegen, sie
haben sich demnach verdreifacht. Im Vergleich sind die Ausgaben im ÖSHZ für
denselben Zeitraum um fast 1.100% gestiegen, also fast verelffacht. Dies
verdeutlicht, dass die Sozialpolitik der Gemeinden, und insbesondere der Stadt
Eupen, jetzt aber auch in Zukunft eine große Bedeutung haben wird. -----
Herr Schöffe Philippe HUNGER stimmt den Bemerkungen in allen Punkten zu.
Insbesondere betont er, wie schwierig sich Budgetplanungen erweisen, wenn
die föderalen Gelder so unberechenbaren Schwankungen unterliegen.
Betreffend die Ausgaben für das ÖSHZ sei es unbedingt erforderlich, erneut
den Dialog mit der DG aufzunehmen und dort erneut auf die Zentrumsfunktion
der Stadt Eupen hinzuweisen, die eine disproportionale Erhöhung der
Ausgaben des ÖSHZ Eupen im Vergleich zu den ÖSHZ der anderen DG-
Gemeinden mit sich zieht. Hier müsse unbedingt eine Umverteilung der
Belastungen stattfinden.-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Jahresrechnung 2017 der Stadt, die wie folgt abschließt, zu genehmigen:---

A) Budgetäre Rechnung-----

I. Verwaltungshaushalt-----

1) Festgestellte Anrechte.....	29.135.540,21 € -----
Entwertungen und Uneintreibbare.....	- 315.681,72 € -----
Netto festgestellte Anrechte.....	28.819.858,49 € -----
Verpflichtungen.....	- 26.864.859,31 € -----
Haushaltsergebnis.....	+ 1.954.999,18 € -----
2) Verpflichtungen.....	26.864.859,31 € -----



Entsprechend dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 24. Mai 2018 wird die Haushaltsplananpassung
Nr. 1 für das Jahr 2018 gebilligt.

Der Bürgermeister

Der Generaldirektor

Anrechnungen.....	- 26.084.435,20 €
Zu übertragende Verpflichtungen.....	780.424,11 €
3) Netto festgestellte Anrechte.....	28.819.858,49 €
Anrechnungen.....	- 26.084.435,20 €
Buchführungsergebnis.....	2.735.423,29 €
II Investitionshaushalt	
1) Festgestellte Anrechte.....	8.926.745,87 €
Entwertungen und Uneintreibbare.....	0 €
Netto festgestellte Anrechte.....	8.926.745,87 €
Verpflichtungen.....	- 9.496.496,32 €
Haushaltsergebnis.....	-569.750,45 €
2) Verpflichtungen.....	9.496.496,32 €
Anrechnungen.....	- 3.729.891,74 €
Zu übertragende Verpflichtungen.....	+ 5.766.604,58 €
3) Netto festgestellte Anrechte.....	8.926.745,87 €
Anrechnungen.....	- 3.729.891,74 €
Buchführungsergebnis.....	+ 5.196.854,13 €
B) Ergebnisrechnung	
1) Laufende Erträge.....	27.658.877,36 €
Laufende Aufwendungen.....	25.171.820,20 €
Laufender Überschuss.....	2.487.057,16 €
2) Erträge aus Schwankungen -----	
der Bilanzwerte, Richtigstellungen,-----	
Übertragungen.....	5.004.069,12 €
Aufwendungen aus Schwankungen -----	
der Bilanzwerte, Wiederherstellungen,-----	
Rückstellungen.....	4.126.626,71 €
.....	877.442,41 €
3) Betriebsüberschuss.....	3.364.499,57 €
4) Außerordentliche Erträge und -----	
Abhebungen aus den Rücklagen.....	667.343,25 €
Außerordentliche Aufwendungen-----	
und Zuführungen an die Rücklagen.....	- 3.190.108,54 €
5) Außerordentliches Defizit.....	- 3.122.765,29 €
6) In die Bilanz zu übertragender -----	
Überschuss.....	241.734,28 €
C) Bilanz -----	
1. Anlagevermögen.....	131.888.844,65 €
2. Umlaufvermögen.....	+ 13.436.345,31 €
3. Gesamtbetrag der Aktiva.....	145.325.189,96 €
4. Eigenmittel.....	118.101.734,28 €
5. Schulden.....	+ 27.223.455,68 €
6. Gesamtbetrag der Passiva.....	145.325.189,96 €

Zu 17 Haushaltsplan 2018 der Stadt Eupen: Genehmigung der
Anpassungen Nr. 1-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für
das Rechnungsjahr 2017 abgeändert werden müssen;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Nach Konzertierung im Direktionsrat;-----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Budgetkommission zum
Entwurf der Haushaltsplananpassung Nr. 1;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
mit 15 JA-Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)
gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),

nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2018 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:-----

Ordentlicher Haushaltsplan-----

	Überschuss	Einnahmen	Ausgaben
Kredit des Haushaltsplanes.....	28.119.088,37 €	28.083.301,53 €	35.786,84 €
Kreditanpassungen.....	+ 1.931.354,29 €	+ 1.890.711,00 €	+ 36.643,29 €
Neuer Kredit.....	30.050.442,66 €	29.974.012,53 €	76.430,13 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

Kredit des Haushaltsplanes.....	11.092.243,00 €	11.092.243,00 €	0,00 €
Kreditanpassungen.....	+ 1.579.280,00 €	+ 1.579.280,00 €	0,00 €
Neuer Kredit.....	12.671.523,00 €	12.671.523,00 €	0,00 €

Zu 18 Genehmigung des Lastenheftes betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräten für die Städtischen Grundschulen -----

D E R S T A D T R A T ,

In Anbetracht, dass die städtischen Grundschulen neues Mobiliar und Geräte benötigen;-----

In Anbetracht, dass es sich hierbei um Tische, Stühle, Schränke, Holzkisten, Bildtrockner, Schultaschenregale, eine Leinwand mit Motor, mobile klappbare Tische mit Bänken, Ausstellungsvitrinen, Wandtafeln und Ruhesessel handelt, deren Gesamtkosten auf 24.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden; Nach Kenntnisnahme des durch den Dienst für das Städtische Schulwesen ausgearbeiteten Lastenheftes;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 722/741-98 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass Subsidien über die Deutschsprachige Gemeinschaft beantragt werden;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräten für die städtischen Grundschulen, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vorsieht, zu genehmigen.-----

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----

– Frage von Frau Stadtverordnete Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend das Projekt „Wifi4EU“-----

Zu den Protokollen der öffentlichen Sitzungen vom 27. Februar und 28. März 2018 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt.-----



B) Geheime Sitzung

